

HDN
HDNA
VVE

Gemeinsamkeit
ist unsere Stärke.



Gütegemeinschaft
Buskomfort e.V.

gbk im 
Dialog

15. oktober `24

wer sind hdn | hdna vvag?

UWE SCHÄFER | vorstand hdna vvag



hdn hdna unternehmensstruktur

Sitz | Standorte: Bochum, Berlin

Personal: rd. 120 Mitarbeitende

HDN | Gemeinsamkeit
ist unsere Stärke.

Gründung:

1903

Mitglieder:

ca. 450 öffentliche Unternehmen

HDNA | Gemeinsamkeit
ist unsere Stärke.

1995

ca. 770 private Unternehmen

Selbsthilfeeinrichtungen für Verkehrs- und Versorgungsunternehmen

- Kfz-Haftpflicht
- Allgemeine Haftpflicht
- Kfz-Kasko
- Insassenunfall (nur HDN)



einig europa? schadenersatzrecht im kurzvergleich

LARS HOHENDAHL | bereichsleiter schaden | prokurist hdna vvag



DIE 4. KH-RICHTLINIE

- Sinn und Zweck?
- Rahmenbedingungen
- Folgen für die Versicherer und deren Mitglieder



Das Recht welchen Landes kommt zur Anwendung?

Grundsätzlich gilt das lex loci delicti (**Tatortprinzip**).



Ausgangssituation:

Zwei hochwertige Fernreisebusse streifen sich im
Gegenverkehr auf gerade Strecke.

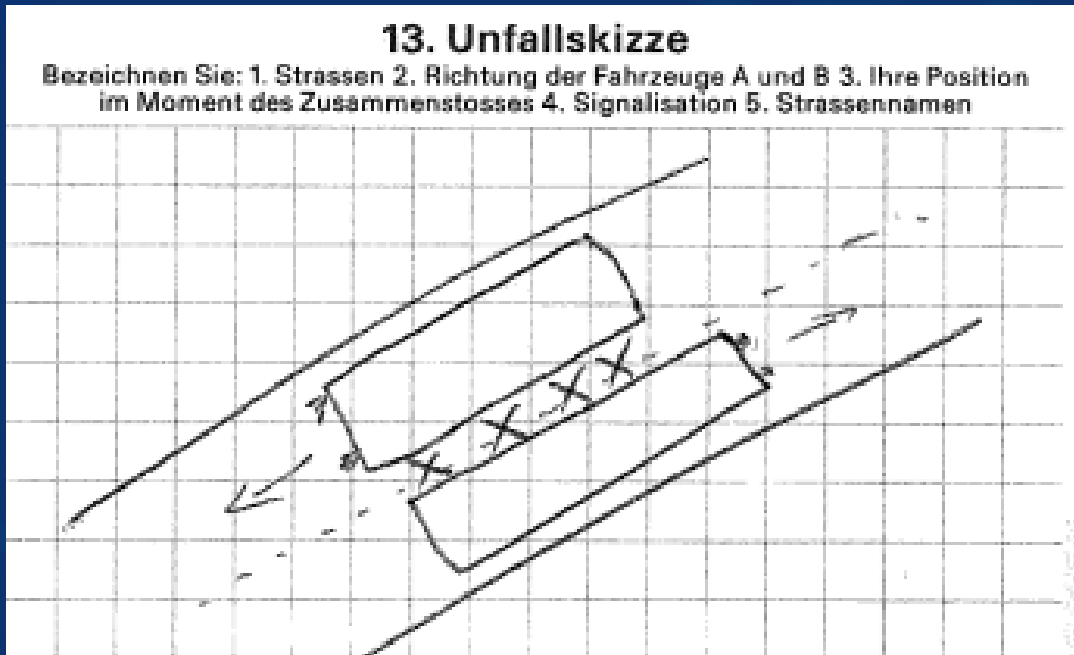
Schäden:

- Die jeweils linken Außenspiegel werden abgerissen
- Zum Teil Lackschäden
- Einige Seitenscheiben sind zerkratzt

Insgesamt nicht unerheblicher Sachschaden



einig europa? schadenersatzrecht im kurzvergleich



Unfallprotokoll

Keine Schuldenerkennung, sondern eine Wiedergabe des Unfallgeschehens zur schnelleren Schadenregulierung

Von beiden Fahrzeuglenkern zu unterzeichnen

1. Unfalldatum 20.08.2013	Uhrzeit 22:22	2. Ort, Strasse	3. Verletzte? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
4. Andere Sachschäden als an den Fahrzeugen A und B? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		5. Zeugen (Name, Adresse, Telefon – Insassen von A oder B unterstreichen)	

Fahrzeug A

6. Versicherungsnehmer (Name und Adresse)

Telefon (von 9–17 Uhr)

Bei Beteiligten aus Ländern mit Mehrwertsteuer:
Besteht Berechtigung zum Vorsteuerabzug?
 Nein Ja

7. Fahrzeug
 Marke, Typ: Mercedes Benz
 Polizeinummer: BE 102030
 Chassis-(Stamm)-Nr.:
8. Haftpflichtversicherungsgesellschaft
 Alpen Versicherung
 Police-Nr.: 555 888 10
 Geschäftsstelle:
 Grüne Karte Nr. (für Ausländer):
 gültig bis:
 Kaskoversicherung? Nein Ja
 Gesellschaft:
9. Fahrzeuglenker
 Name:
 Vorname:
 Adresse:
 Führerausweis: Kategorie _____ ausgestellt durch _____
 Ausstellungsdatum _____

Fahrzeug B

6. Versicherungsnehmer (Name und Adresse)

Telefon (von 9–17 Uhr)

Bei Beteiligten aus Ländern mit Mehrwertsteuer:
Besteht Berechtigung zum Vorsteuerabzug?
 Nein Ja

7. Fahrzeug
 Marke, Typ: Setra
 Polizeinummer: ETD-FF 123
 Chassis-(Stamm)-Nr.:
8. Haftpflichtversicherungsgesellschaft
 Nord-Versicherung
 Police-Nr.: 224488
 Geschäftsstelle:
 Grüne Karte Nr. (für Ausländer):
 gültig bis:
 Kaskoversicherung? Nein Ja
 Gesellschaft:
9. Fahrzeuglenker
 Name:
 Vorname:
 Adresse:
 Führerausweis: Kategorie _____ ausgestellt durch _____
 Ausstellungsdatum _____

12. Unfallhergang (Zutreffendes ankreuzen)

1 Fahrzeug war abgestellt 2 fuhr an 3 hielt an 4 fuhr aus Grundstück oder Feldweg aus 5 bog in Grundstück oder Feldweg ein 6 bog in einen Kreisverkehr ein 7 fuhr im Kreisverkehr 8 fuhr auf 9 fuhr in gleicher Richtung, aber in einer anderen Spur 10 wechselte die Spur 11 überholte 12 bog rechts ab 13 bog links ab 14 fuhr rückwärts 15 fuhr in die Gegenfahrbahn 16 kam von rechts 17 beachtete Vorfahrtszeichen nicht	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17
---	---

10. Bezeichnen Sie durch einen Pfeil den Punkt des Zusammenstosses

11. Sichtbare Schäden*
Spiegel links, Seite zerkratzt, Kratze an zwei Scheiben

14. Bemerkungen
fuhr ganz rechts

13. Unfallskizze
Bezeichnen Sie: 1. Strassen 2. Richtung der Fahrzeuge A und B 3. Ihre Position im Moment des Zusammenstosses 4. Signalisation 5. Strassennamen

11. Sichtbare Schäden*
Spiegel links, Kratze links

14. Bemerkungen
ausser rechts gefahren

15. Unterschrift der Fahrzeuglenker A
 [Signature]
 H. Pöhl

15. Unterschrift der Fahrzeuglenker B
 [Signature]
 H. Pöhl

* Bei Drittschädigten (Sachschäden oder Verletzten) sind die Ziffern 17 und/oder 18 auf der Rückseite auszufüllen

Nach Unterschrift und Abtrennung der Kopien nichts mehr ändern

Rückseite beachten ➔

1. Haftungslage nach deutschem Recht (§§ 7 ff. StVG):

- Verschuldensfrage nicht aufklärbar
- Haftungsteilung 50:50 aufgrund der bestehenden Betriebsgefahren

Jede Partei trägt 50% des Schadens der Gegenseite.



2. Haftungslage nach italienischem Recht:

- Verschuldensfrage nicht aufklärbar
- Gesetzliche Vermutung des beiderseitigen Verschuldens gemäß Art. 2054 Abs. 1 Codice Civile mit der Möglichkeit des Gegenbeweises

Jede Partei trägt hier
50% des Schadens der Gegenseite.



3. Haftungslage nach österreichischem Recht:

- Verschuldensfrage nicht aufklärbar
- Halterhaftung nach § 1 EKHG (Gefährdungshaftung)

Jede Partei trägt hier 50% des Schadens der Gegenseite.



4. Haftungslage nach Schweizer Recht:

- Verschuldensfrage nicht aufklärbar
- Art. 61 Abs. 2 SVG: Für den Sachschaden eines Halters haftet ein anderer Halter nur, wenn der Geschädigte beweist, dass der Schaden durch (...) Verschulden des beklagten Halters oder einer Person, für die er verantwortlich ist (Fahrer) verursacht wurde.

Jede Partei trägt hier ihren Schaden selbst.



5. Haftungslage nach Französischem Recht (1/2):

- Verschuldensfrage nicht aufklärbar
- Die Schadenregulierung bei Verkehrsunfällen ist in Frankreich in einem Sondergesetz, der „Loi Badinter“ geregelt.
- Der Geschädigte hat zunächst nur den Beweis der „Verwicklung“ des Kraftfahrzeuges in den Verkehrsunfall zu erbringen.



5. Haftungslage nach Französischem Recht (2/2):

- Das französische Recht geht demnach zunächst von einer hundertprozentigen Gefährdungshaftung aus, die nur durch den Verschuldensnachweis des Anspruchsgegners reduziert oder ausgeräumt werden kann (Art. 4 Loi Badinter).

Da keine Partei der Gegenseite ein Verschulden nachweisen kann, erhalten beide Parteien jeweils Schadenersatz zu 100%.



6. Fazit:

Bei identischem Sachverhalt erhalten die
Anspruchsteller, je nachdem wo sich der Unfall ereignet
hat und welches materielle Recht anwendbar ist, eine Entschädigung
zwischen 100%
(Frankreich) und
0% (Schweiz).



Und ein Unfall in Großbritannien ?



Oh my god... !

einig europa?
zeugen als beweismittel

Zeugen als Beweismittel



In Italien zählen auch Insassen grundsätzlich als Zeugen. Für eine gerichtliche Verwertung ist eine unterschriebene Zeugenaussage erforderlich. Der Richter hat die Nähe zur jeweiligen Partei aber zu berücksichtigen.



Zeugen haben in Großbritannien eine herausragende Bedeutung.

Aber:

Grundsätzlich sind die vorgebrachten Behauptungen durch **persönlich im Verhandlungstermin anwesende Zeugen** zu bestätigen.



Der europäische Unfallbericht – von beiden Parteien auszufüllen und zu unterschreiben

Unfallbericht

Keine Schuldanerkenntnis, sondern eine Wiedergabe des Unfallherganges.

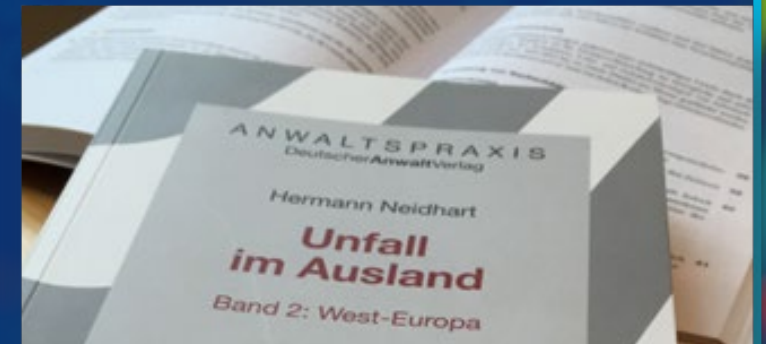
Von beiden Fahrz auszufüllen.

1. Tag des Unfalles	Uhrzeit
4. Andere Sachschäden als an den Fahrzeugen A u. B nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	2. Ort (Gemeinde, Straße, Haus-Nr. bzw. Kilometerstein)
6. Versicherungsnehmer (siehe Kfz-Schein/ Grüne Versicherungskarte) Name: _____ Vorname: _____ Anschrift: _____ Telefon: _____ Besteht Berechtigung zum Vorbeifahren? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	5. Zeugen (Name, Anschrift, Telefon; <i>Insassen von A und B unterstreichen</i>)
7. Fahrzeug A	12. Umstände Bitte ankreuzen, soweit für die Beschreibung der Skizze sachdienlich

- 1 Fahrzeug parkte (auf der Straße)
- 2 fuhr aus der Parkstelle heraus
- 3 fuhr in eine Parkstelle hinein
- 4 fuhr auf einem Parkplatz, auf einem öffentlichen oder privaten Stellplatz ein
- 5 fuhr auf einem Parkplatz, auf einem öffentlichen oder privaten Stellplatz aus

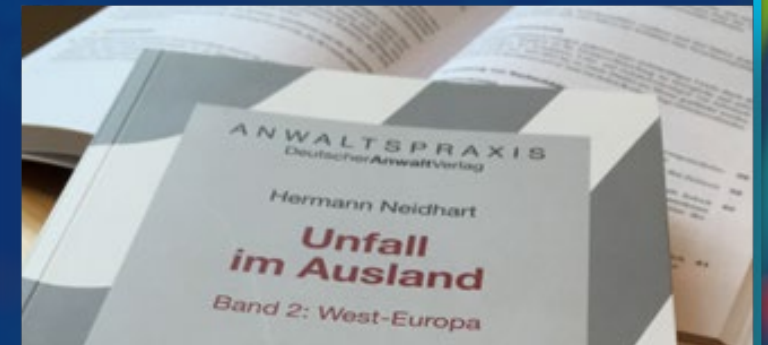
Keine Erstattungsfähigkeit von Gutachterkosten z. Bsp. in:

- Italien (evtl. Ausnahme bei Totalschaden)
- Österreich (Beauftragung durch gegn. VR)
- Frankreich (obwohl geltende Rechtsprechung, halten sich die VR außergerichtlich zuweilen nicht daran)
- Spanien (Beauftragung evtl. durch gegn. VR)
- Schweiz (Beauftragung zumeist durch gegn. VR)
- Belgien (siehe Frankreich)
- ...



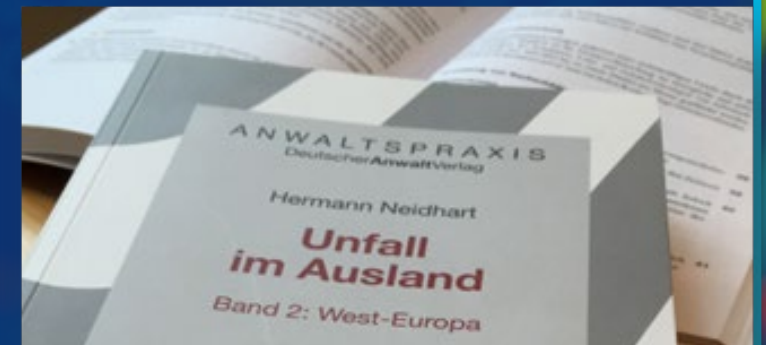
Keine Erstattungsfähigkeit von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten z. Bsp. in:

- Italien (kein genereller Rechtsanspruch, Regulierung durch VR oftmals, aber nicht vollständig)
- Österreich (Erstattung, meist pauschal in Höhe von 5% bis 10% der erlangten Entschädigungssumme)
- Großbritannien (small track claims, fast track claims, multitrack claims - keine durchgängige Erstattung, teilweise nur anteilig)
- ...



Mietwagenkosten bzw. Nutzungsausfall:

- Albanien (kein Anspruch auf Nutzungsausfall, Mietwagenkosten außergerichtlich nicht durchsetzbar)
- Polen (es wird keine pauschale Nutzungsentschädigung gezahlt, aber konkret nachweisbarer Ausfallschaden eines gewerblichen Fahrzeuges ist grundsätzlich zu erstatten)
- Österreich (Erstattung von Mietwagenkosten, aber kein Nutzungsausfall (nur Erstattung von „Generalunkosten“))
- ...



Unterschiedliche Bewertung von Schmerzensgeld bei Todesfällen

Deutschland: Angehörige haben keinen Anspruch auf Schmerzensgeld, aber auf Hinterbliebenengeld & u.U. „Fernwirkungsschaden“

Italien (am Beispiel der „günstigeren“ Mailänder Tabelle) bei Verlust :

Ehepartner	154.350,-- € bis 308.700,-- €
Kinder	154.350,-- € bis 308.700,-- €
Elternteil	154.350,-- € bis 308.700,-- €
Bruders/Schwester	22.340,-- € bis 134.040,-- €
Enkel	22.340,-- € bis 134.040,-- €



Unterschiedliche Bewertung von Schmerzensgeld bei Todesfällen

Schweiz:

Genugtuung für die nahen Angehörige. Die Höhe ist abhängig von der konkreten Beziehung zueinander, dem Alter und den besonderen Umständen des Einzelfalles.

Ehepartner	30.000,-- CHF bis 50.000,-- CHF
Kind	20.000,-- CHF bis 30.000,-- CHF
Elternteil	8.000,-- CHF bis 18.000,-- CHF
Bruder/Schwester	5.000,-- CHF



Mindestdeckungssummen (derzeit)

- **Deutschland:** 7,5 Mio Euro insgesamt für Personenschäden, 1,22 Mio Euro für Sachschäden und 50.000 Euro für Vermögensschäden
- **Frankreich:** 1,22 Mio Euro für Personenschäden, 100.000 Euro für Sachschäden und 5.000 Euro für Vermögensschäden
- **Italien:** 5 Mio Euro für Personenschäden, 1 Mio Euro für Sachschäden und 1 Million Euro für Vermögensschäden
- **Tschechien:** 1,48 Millionen Euro für Personenschäden
- **Dänemark:** 15,3 Mio Euro für Personenschäden, 3,1 Mio Euro für Sachschäden
- **Griechenland** 1 Mio Euro pro Person, 1 Mio Euro für Sachschäden

Einig Europa ? Ein Traum, jedenfalls was das Schadenersatzrecht anbelangt...



einig europa? haftungsrecht im kurzvergleich

LARS HOHENDAHL | bereichsleiter schaden | prokurist hdna vvag

HDN
HDNA
VVE

Gemeinsamkeit
ist unsere Stärke.



Gütegemeinschaft
Buskomfort e.V.

gb im
Dialog

danke für ihre aufmerksamkei

LARS HOHENDAHL | bereichsleiter schaden | prokurist hdna vvag

15. oktober `24